

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1976	Nummer 125
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
631	3. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zu den §§ 4, 8, 10, 13, 14, 19, 20, 22, 26, 27, 34, 37, 43, 45, 46, 50, 55, 56, 57, 65, 66, 67, 68, 80, 102, 105 und 117	2258

I.

Anlage

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)

Zu den §§ 4, 8, 10, 13, 14, 19, 20, 22, 26, 27, 34, 37, 43, 45, 46,
50, 55, 56, 57, 65, 66, 67, 68, 80, 102, 105 und 117

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1976 -
ID 5 - 0125 - 3

- 1 Mein Runderlaß vom 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3.11 wird wie folgt neu gefaßt:
 - 3.11 §§ 1 bis 27, 39 bis 52, 55 bis 64, 66 bis 75, die Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) sowie die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung i.d.F. vom 30. April 1937; die noch anzuwendenden RWB (§§ 28 bis 38, 53, 54 und 65) sind unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen in der Anlage zu § 117 LHO aufgeführt,
 - 1.2 Nach Nr. 3.19 werden folgende neue Nrn. 3.1.10 bis 3.1.16 eingefügt:
 - 3.1.10 Auszahlungen und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen und Vergütungen beim Übertritt von Beamten und Angestellten von einer Behörde zu einer anderen Behörde, RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1949 (SMBL. NW. 20320),
 - 3.1.11 Auszahlung und Führung des rechnungsmäßigen Nachweises der Besoldung für Beamte und der Vergütungen für Angestellte bei Versetzungen und Abordnungen, hier: Verfahren bei Abordnungen von Beamten und Angestellten des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Landes- oder der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 11. 3. 1959 (SMBL. NW. 20320),
 - 3.1.12 Vorläufige Übergangsregelungen zu den Vorl. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 5. 1. 1972 (SMBL. NW. 631),
 - 3.1.13 Vereinbarung von Stundungs- und Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1969 (SMBL. NW. 641),
 - 3.1.14 Anordnungsbefugnis - §§ 27 und 30 RWB; hier: Unterschriftsmittelteilung an die Kasse, RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1964 (SMBL. NW. 632),
 - 3.1.15 Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art, RdErl. d. Finanzministers v. 10. 2. 1949 (SMBL. NW. 6410),
 - 3.1.16 Verwaltung der für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen angesteigerten Grundstücke; hier: Versicherung der auf diesen Grundstücken errichteten Gebäuden gegen Schäden aller Art, RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 4. 1957 (n. v.) - ZB 3/4.744 - (SMBL. NW. 6410).
- 1.3 Nr. 4 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- 1.4 Die mit vorgenanntem RdErl. veröffentlichten Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung werden um die in der nachstehenden Anlage aufgeführten Verwaltungsvorschriften erweitert.
- 2 Dieser RdErl. ergeht nach Anhörung des Landesrechnungshofes. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)

Inhalt

- | | |
|----------------|--|
| Zu § 4 | - Haushaltsjahr |
| Zu § 8 | - Grundsatz der Gesamtdeckung |
| Zu § 10 | - Unterrichtung des Landtags |
| Zu § 13 | - Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan |
| Zu § 14 | - Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionsplan |
| Nr. 1 | Durchlaufende Posten |
| Nr. 2 | Funktionenplan |
| Zu § 19 | - Übertragbarkeit |
| Zu § 20 | - Deckungsfähigkeit |
| Zu § 22 | - Sperrvermerk |
| Zu § 26 | - Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger |
| Nr. 1 | Landesbetriebe |
| Nr. 2 | Sondervermögen |
| Nr. 3 | Juristische Personen des öffentlichen Rechts |
| Nr. 4 | Zuwendungsempfänger |
| Nr. 5 | Form der Übersichten |
| Zu § 27 | - Voranschläge und Unterlagen für die Finanzplanung |
| Nr. 1 | Voranschläge und Unterlagen für die fünfjährige Finanzplanung |
| Nr. 2 | Aufstellung der Voranschläge |
| Nr. 3 | Voranmeldungen |
| Zu § 34 | - Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben |
| Nr. 1 | Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw. |
| Nr. 2 | Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben usw. |
| Nr. 3 | Grundsätze für die Erhebung von Einnahmen |
| Nr. 4 | Erhebung von Verzugszinsen |
| Nr. 5 | Sicherung von Ansprüchen |
| Nr. 6 | Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E) |
| Nr. 7 | Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A) |
| Nr. 8 | Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) |
| Nr. 9 | Konjunkturpolitisches Schnellmeldeverfahren |
| Zu § 37 | - Über- und außerplanmäßige Ausgaben |
| Nr. 1 | Über- oder außerplanmäßige Ausgaben |
| Nr. 2 | Vorgriffe |
| Nr. 3 | Endgültige Entscheidung |
| Zu § 43 | - Kassenmittel, Betriebsmittel |
| Nr. 1 | Allgemeines |
| Nr. 2 | Betriebsmittelbedarfsanmeldung |
| Nr. 3 | Betriebsmittelbereitstellung |
| Nr. 4 | Betriebsmittelnachforderung |
| Nr. 5 | Betriebsmittelüberwachung |
| Nr. 6 | Verfall und Rückgabe von Betriebsmitteln |
| Nr. 7 | Bundesbetriebsmittel |
| Nr. 8 | Abweichungen |
| Zu § 45 | - Sachliche und zeitliche Bindung |
| Zu § 46 | - Deckungsfähigkeit |
| Zu § 50 | - Umsetzung von Mitteln und Planstellen |
| Nr. 1 | Umsetzungen |
| Nr. 2 | Zahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Bezüge |
| Nr. 2.1 | Abordnung und Versetzung innerhalb der Landesverwaltung |
| Nr. 2.2 | Abordnung und Versetzung von Bediensteten des Landes an eine Dienststelle des Bundes und umgekehrt |

- Nr. 2.3 Abordnung und Versetzung von Bediensteten des Landes an Dienststellen anderer Dienstherren (ohne Bund) und umgekehrt
- Nr. 3 Ausnahmen
- Zu § 55** – Öffentliche Ausschreibung
- Nr. 1 Grundsatz der Vergabe
- Nr. 2 Vergabevorschriften
- Nr. 3 Geltungsbereich der Teile A der VOL und VOB
- Zu § 56** – Vorleistungen
- Zu § 57** – Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Zu § 65** – Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- Nr. 1 Unternehmen, Beteiligung
- Nr. 2 Einwilligungsbefürchtete Geschäfte
- Nr. 3 Mitglieder der Aufsichtsorgane
- Nr. 4 Einwilligung des Landtags
- Zu § 66** – Unterrichtung des Landesrechnungshofes bei Mehrheitsbeteiligungen
- Zu § 67** – Prüfungsrecht durch Vereinbarung
- Zu § 68** – Zuständigkeitsregelungen
- Anlage zu Nr. 2:
Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG
- Zu § 80** – Rechnungslegung
- Zu § 102** – Unterrichtung des Landesrechnungshofes
- Zu § 105** – Grundsatz
- Zu § 117** – Inkrafttreten
- Nr. 1 Übergangsregelungen
- Nr. 2 Andere oberste Landesbehörden
- Anlage zu Nr. 1.11
Auszug aus den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. 2. 1929

Zu § 4

Haushaltsjahr für die Bewirtschaftung der landeseigenen Forsten ist das Forstwirtschaftsjahr, das mit dem 1. Oktober beginnt und mit dem 30. September endet. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es endet.

Zu § 8

- 1 Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Wegen der Kenntlichmachung der Zweckbindung im Haushaltsplan wird auf Nr. 3 zu § 17 hingewiesen.
- 2 Bei einer Zweckbindung dürfen Ausgaben nur bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen geleistet werden. Können überplanmäßige Einnahmen eingeht, kann bei dem Ausgabebetitel ein Verstärkungsvermerk ausgebracht werden. Ist ein Verstärkungsvermerk bei einem übertragbaren Titel ausgebracht und gehen überplanmäßige Einnahmen ein, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes (vgl. § 45 Abs. 2) und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Der aus einer Veränderung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich kann überplanmäßig geleistet oder als Rest übertragen werden.
- 3 Sind für die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten Beträge Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt, so sind diese wie über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel zu behandeln. Ist mit der Annahme der Beträge der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes verbunden oder entstehen Folgekosten für das Land, so dürfen die zweckgebundenen Einnahmen nur angenommen werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder gestellt werden. Im übrigen setzt die Annahme voraus, daß die Zweckbindung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Verwaltungsgrundsätze verstößt.

Zu § 10

Soweit nicht die Landesregierung im Einzelfall eine Entscheidung trifft, ist für die Zustimmung zu Abweichungen von eingereichten Anmeldungen nach Art. 91 a GG und für die Vorlage von Entwürfen für Vereinbarungen nach Art. 91 b GG rechtzeitig das Einvernehmen des Finanzministers herzustellen.

Zu § 13

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 2 und 3) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NW (VV-HS) enthalten (SMBL. NW. 631).

Zu § 14**1 Durchlaufende Posten**

Zu den durchlaufenden Posten gehören alle Beträge, die in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) bei der Obergruppe 38 als durchlaufende Gelder bezeichnet sind.

2 Funktionenplan

Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NW (VV-HS) enthalten (SMBL. NW. 631).

Zu § 19

- 1 Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus als Ausgaberes (§ 45 Abs. 2 und 3) verfügbar zu halten.
- 2 Bei Ausgaben für Investitionen (Nr. 2.1 ZR-GPI) und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan nicht auszubringen.
- 3 Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (Nr. 2.5 zu § 11 sowie § 45 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 20

- 1 Deckungsfähigkeit ist die durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gemäß § 20 Abs. 2 begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabebetiteln zu leisten. Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabebetitel wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze herangezogen werden dürfen. Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur für die Verstärkung des deckungsberechtigten Ansatzes herangezogen werden darf.
- 2 Die Aufzählung der Fälle der Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 ist nicht abschließend; weitere Ausgaben können nach Absatz 2 für deckungsfähig erklärt werden.
- 3 Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang (§ 20 Abs. 2 Satz 1) kann angenommen werden, wenn die Ausgaben der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen.
- 4 Eine Deckungsfähigkeit zwischen Personalausgaben und anderen Ausgaben ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- 5 Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Wegen der Behandlung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titelgruppen vgl. Nr. 2 VV zu § 16.
- 6 Zu den Ausgaben im Sinne des § 20 Abs. 3, die nicht für deckungsfähig erklärt werden dürfen, gehören die Verfügungsmittel (Dispositionsfonds).

Zu § 22

- 1 Können Ausgaben, Planstellen oder andere Stellen für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden, dürfen sie auch mit Sperrvermerk nicht veranschlagt werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- 2 Die Aufhebung von Sperren richtet sich nach § 36.

Zu § 26**1 Landesbetriebe**

- 1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.

1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt der für den Landesbetrieb zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest.

1.3 Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgs- und einen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht. Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) darzustellen. In die Stellenübersicht sind alle für den Landesbetrieb erforderlichen Stellen, getrennt nach Beamten, Angestellten, Arbeitern und Sonstigen (Volontären, Praktikanten usw.) aufzunehmen.

1.4 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur Deckung von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die Gewinnablieferungen und die Kapitalrückzahlungen.

1.5 Nach welchen Grundsätzen die Zuweisungen und Ablieferungen zu ermitteln sind, bestimmt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

2 Sondervermögen

2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige und abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Bisher als Sondervermögen behandelte Teile des Landesvermögens (z. B. unselbständige Stiftungen) bleiben hiervon unberührt.

2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113.

2.3 Die Ablieferungen der Sondervermögen fließen, soweit nicht eine anderweitige rechtliche Zweckbindung vorliegt, dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 1 sind solche, die vom Land auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 2 sind die institutionell geförderten Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5 Form der Übersichten

Der Finanzminister bestimmt die Form der Übersichten über die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Landesbetriebe und Sondervermögen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Zuwendungsempfänger.

VV zu § 27

1 Voranschläge und Unterlagen für die fünfjährige Finanzplanung

1.1 Voranschläge sind die von den für den Einzelplan zuständigen Stellen für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans gefertigten Zusammenstellungen der in einem Haushaltsjahr in ihrem Geschäftsbereich zu erwartenden Einnahmen, der Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen.

1.2 Unterlagen sind die von den für den Einzelplan zuständigen Stellen für die fünfjährige Finanzplanung zu fertigenden Angaben über die in dem Planungszeitraum in dem Geschäftsbereich zu erwartenden Einnahmen, die Ausgaben, Planstellen und anderen Stellen.

1.3 Die formale Gestaltung der Voranschläge und der Unterlagen für die fünfjährige Finanzplanung richtet sich nach den für die Aufstellung des Haushaltsplans veröffent-

lichten Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (IIRL-NW) (MBl. NW. 1974 S. 1902/SMBI. NW. 631) in Verbindung mit dem jährlichen Rundschreiben des Finanzministers über die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und der Finanzplanung.

2 Aufstellung der Voranschläge

2.1 Die für den Einzelplan zuständige Stelle bestimmt die Form und die Anzahl der ihr von den insoweit nachgeordneten Dienststellen zu übersendenden Beiträge zum Voranschlag und zu den Unterlagen für die Finanzplanung. Sie prüft die Beiträge, ergänzt oder ändert sie gegebenenfalls, faßt sie mit dem eigenen Beitrag zusammen und übersendet den Voranschlag und die Unterlagen der Finanzplanung für ihren Geschäftsbereich dem Finanzminister.

2.2 Die Beiträge für den Einzelplan 14 „Allgemeine Finanzverwaltung“ sind dem Finanzminister von den ihm insoweit nachgeordneten Dienststellen unmittelbar zu übersenden. Ein Exemplar dieser Beiträge ist dem zuständigen Minister zuzuleiten.

3 Voranmeldungen

Soweit eine Unterrichtung nach § 38 Abs. 3 nicht erfolgt ist oder noch nicht erforderlich war, sind erstmalige Anforderungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere solche, die voraussichtlich längere Verhandlungen und ggf. örtliche Besichtigungen erfordern, dem Finanzminister mitzuteilen, bevor ihm die Voranschläge übersandt werden. Nr. 3 VV zu § 38 gilt entsprechend.

Zu § 34

1 Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.

1.1 Nach der Feststellung des Haushaltsplans (§ 1 Satz 1) gibt der Finanzminister die Feststellung durch Rundschreiben bekannt, in dem er Regelungen zur endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 5 Abs. 1) trifft.

1.2 Die für den Einzelplan zuständige Stelle verteilt die veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaftet, auf die ihr für das Verfahren nach § 27 nachgeordneten Dienststellen, indem sie diesen

1.21 den für sie maßgebenden Teil des Einzelplans oder

1.22 eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten Planstellen und anderen Stellen (Kassenanschlag) oder

1.23 eine besondere Verfügung übersendet.

1.3 Die Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nr. 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen. Die Nrn. 1.22 und 1.23 sind entsprechend anzuwenden.

1.4 Soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) für die Zahlbarmachung der Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsfälle zuständig ist, sind – abweichend von den Nrn. 1.2 und 1.3 – die dafür maßgebenden Einnahmen und Ausgaben nach Kapitel und Titel gegliedert von dem zuständigen Minister auf das LBV zu verteilen. Eine Abschrift dieser Verteilungsanordnung ist den nachgeordneten Dienststellen zuzuleiten, deren Befugnis zur Bewirtschaftung im übrigen unberührt bleibt. Das LBV hat den für die Bewirtschaftung der betreffenden Ausgabemittel bzw. Planstellen und anderen Stellen zuständigen Dienststellen, die auf ihre Bereiche entfallenden Einnahmen und Ausgaben in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres monatlich, die auf sie entfallenden Zahlungsempfänger jährlich mitzuteilen. Vgl. auch Nr. 7.2 Satz 2.

1.5 Die durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung zu verteilenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen grundsätzlich nicht sogleich in voller

Höhe verteilt werden; ein Teil soll für etwaige Nachforderungen zurückbehalten werden.

- 1.6 Sind bei der Verteilung der Ausgaben durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung die Ausgabereise gebildet und freigegeben (§ 45 Abs. 2 und 3), sind sie in der Weise zu berücksichtigen, daß die Ausgabereise den zu verteilenden Ausgaben zugesetzt, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt werden. Einsparungsauflagen und Sperren (z. B. auch globale Minderausgaben und konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen) sind zu beachten.
- 1.7 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nrn. 1.2 und 1.3, der Einzelheiten des Verfahrens und der Führung eines Nachweises vgl. Nr. 3.2 zu § 9.
- 1.8 Der Finanzminister kann für einzelne Bereiche Sonderregelungen zulassen.

2 Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben usw.

2.1 Bewirtschaftungsbefugnis

Mit der Verteilung der Haushaltsmittel (Nr. 1) wird der Dienststelle gleichzeitig die Befugnis übertragen, im Rahmen dieser Mittel die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zu Einnahmen (vgl. auch Nr. 3.1) oder Ausgaben führen können (Bewirtschaftungsbefugnis).

2.2 Anordnungsbefugnis

- 2.21 Die Bewirtschaftungsbefugnis der Dienststelle (2.1) schließt grundsätzlich die Befugnis ein, Kasenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis).

- 2.22 Der Beauftragte für den Haushalt ist befugt, Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Er kann die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise auf Titelverwalter übertragen (Nr. 3.13 zu § 9).

- 2.23 Der Beauftragte für den Haushalt teilt der zuständigen Kasse und Zahlstelle nach beiliegendem Muster 1 die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten mit. Die Mitteilung ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Erlischt die Anordnungsbefugnis, so ist dies der Kasse und Zahlstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.24 Der Finanzminister kann für einzelne Bereiche Sonderregelungen zulassen.

2.3 Anforderung weiterer Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen

Reichen trotz sparsamer Wirtschaftsführung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 2 und 3 die zugewiesenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen auch unter Berücksichtigung der zunächst zurückbehaltenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 1.5) nicht aus, so ist rechtzeitig nach den §§ 37 und 38 zu verfahren.

2.4 Grundsatz der Selbstversicherung

- 2.41 Das Land versichert seine Risiken nicht (Grundsatz der Selbstversicherung). Das gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht.

- 2.42 Insbesondere ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Landes weder gegen Feuergefahr noch gegen Schäden anderer Art zu versichern, selbst wenn diese miet-, pacht- oder leihweise von Dritten übernommen wird.

- 2.43 Mit Einwilligung des Finanzministers kann für besonders gefährdete Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Landes sowie für andere Schadensrisiken eine Versicherung abgeschlossen werden, wenn es dringend geboten erscheint.

- 2.44 Für Landesbetriebe und Sondervermögen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung nicht.

- 2.45 Für Zuwendungsempfänger gilt Nr. 5.4 zu § 44.

2.5 Kleinbeträge

Für die Behandlung von Kleinbeträgen gilt Nr. 2.6 zu § 59.

3 Grundsätze für die Erhebung von Einnahmen

- 3.1 Die dem Land zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe

veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen.

- 3.2 Ausnahmen von Nr. 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem Anspruchsgegner oder an seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

- 3.3 Die für den Einzelplan zuständige Stelle teilt dem Finanzminister jede außerplanmäßige Einnahme unter Angabe der Buchungsstelle mit. Dies gilt nicht für außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechslungen (Nr. 4.42 zu § 35).

4 Erhebung von Verzugszinsen

- 4.1 Beim Abschluß und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landes begründen, sind zugunsten des Landes für den Fall des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu vereinbaren. Bei der Zahlungsregelung von Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) ist eine entsprechende Regelung anzustreben. Der am ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Den Diskontsatz teilt die zuständige Kasse auf Anfrage mit.

- 4.2 Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner und kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande, ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weitergehender Verzugschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen. Dieser bemißt sich nach dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs. Er ist nur geltend zu machen, soweit er über die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinausgeht. Die Höhe des Zinssatzes für Kredite des Landes teilt der Finanzminister auf Anfrage mit.

- 4.3 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, so ist Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.

- 4.4 Sofern neben einer Forderung auch ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 10 v. H. eintragen zu lassen.

- 4.5 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 284 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrags festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.

- 4.6 Verzugszinsen sind grundsätzlich nicht zu stunden oder zu erlassen.

- 4.7 Der Finanzminister kann zulassen, daß für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

5 Sicherung von Ansprüchen

Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nr. 1.51 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung oder von Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen.

- 6 Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)**
- 6.1 Für angeordnete Einnahmen ist nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-E) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 2 enthalten sind. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zulassen, daß für bestimmte Einnahmen von der Führung der HÜL-E abgesehen wird, soweit dies nach der Natur der Einnahmen möglich ist; die zuständige Kasse und Zahlstelle sind zu unterrichten.
- 6.2 Den Bediensteten der Kassen und Zahlstellen darf die Führung der HÜL-E nicht übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministers und des Finanzministers.
- 7 Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**
- 7.1 Für Ausgaben ist nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 3 enthalten sind. Sind in den Erläuterungen des Haushaltsplanes ausnahmsweise verbindliche Unterteile gebildet (§ 17 Abs. 1 Satz 2), so ist die HÜL-A entsprechend dieser Gliederung zu führen. Im übrigen kann sie in Unterteile aufgegliedert werden, soweit das im Einzelfall zweckmäßig erscheint.
- 7.2 Für auf Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben (Hauptgruppe 4) braucht die HÜL-A nicht geführt zu werden, wenn ein einfacher Nachweis über noch verfügbare Haushaltsmittel erbracht wird. In den Fällen der Nr. 1.4 hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung einen einfachen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben in haushaltsmäßiger Ordnung zu führen. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zulassen, daß auch für bestimmte andere Ausgaben von der Führung der HÜL-A abgesehen wird, soweit dies nach der Natur der Ausgaben möglich ist; die zuständige Kasse und Zahlstelle sind zu unterrichten.
- 7.3 In die HÜL-A sind jeweils gesondert einzutragen
- 7.31 die Festlegungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) zu Lasten der Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und
- 7.32 die Abwicklung der Festlegungen durch Leistung der Ausgaben (Ertelung der Zahlungsanordnung).
- 7.4 Bei Ausgaben für laufende Geschäfte (Nr. 4.1 zu § 38) kann der Beauftragte für den Haushalt zulassen, daß von der Eintragung der Festlegung nach Nr. 7.31 abgesehen wird, wenn anderweitig gewährleistet ist, daß die zugeteilten Ausgabemittel nicht überschritten werden.
- 7.5 Fällt eine Festlegung ganz oder teilweise weg (z. B. durch Leistung der Ausgabe, Rücktritt vom Verträge), so ist diese durch Roteintragung auszugleichen. Verschiebt sich der Zeitpunkt der Leistung der Ausgabe in ein späteres Haushaltsjahr, so ist die Festlegung in der HÜL-VE (Nr. 8) des laufenden Haushaltsjahres oder in der HÜL-A des folgenden Haushaltsjahres nachzuweisen.
- 7.6 In die HÜL-A sind auch Abschlagsauszahlungen einzutragen; sie sind in der Vermerkspalte besonders zu kennzeichnen. Werden Abschlagsauszahlungen abgewickelt, so ist der Betrag der Schlußzahlung unter Hinweis auf die Eintragung der Abschlagsauszahlung einzutragen. Nr. 7.5 ist dabei zu beachten.
- 7.7 Nach dem Ende eines Haushaltsjahres sind in die HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr nur noch Beträge aufzunehmen, die in der Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachzuweisen sind. Beträge, die in die HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr aufgenommen sind, aber erst nach Abschluß der Bücher ausgezahlt werden und somit in der Rechnung des laufenden Haushaltsjahres nachgewiesen werden, sind in der HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr wieder abzusetzen und in die HÜL-A für das laufende Haushaltsjahr einzutragen (vgl. Nr. 4.6 und Nr. 4.7 zu § 70).
- 7.8 Die HÜL-A ist monatlich aufzurechnen. Dabei ist gleichzeitig der Abschnitt B des Musters 3 auszufüllen, insbesondere ist der noch verfügbare Betrag festzustellen.
- 7.9 Für die Führung der HÜL-A durch Bedienstete der Kassen und Zahlstellen gilt Nr. 6.2 entsprechend.
- 8 Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)**
- 8.1 Dienststellen, denen Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung zugeteilt sind, haben nach Titeln getrennt eine Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) zu führen, deren Mindestangaben in dem beigefügten Muster 4 enthalten sind. Nr. 7.1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- 8.2 Ändert sich der Betrag einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung der Verpflichtung auszugleichen. Verschiebt sich bei einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung der Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich der Betrag kassenwirksam wird, in ein anderes Haushaltsjahr, so ist die Änderung in die HÜL-VE einzutragen. Bei Verschiebung des Zeitpunktes in das laufende Haushaltsjahr ist die entsprechende Ausgabe in der HÜL-A nachzuweisen. Die HÜL-VE ist entsprechend auszugleichen.
- 8.3 Die HÜL-VE ist monatlich aufzurechnen. Dabei ist gleichzeitig der Abschnitt B des Musters 4 auszufüllen, insbesondere ist durch Kontrolle gegenüber dem Abschnitt A der noch verfügbare Rahmen an Verpflichtungsermächtigungen festzustellen.
- 8.4 Am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vgl. Nr. 3 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Satz 2 und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird hingewiesen.
- 9 Konjunkturpolitisches Schnellmeldeverfahren**
- Für konjunkturpolitisch bedeutsame Festlegungen und Verpflichtungen kann der Finanzminister ein Schnellmeldeverfahren anordnen.

Unterschriftsmitteilung

Zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen ist befugt:

Name:

Amtsbezeichnung:

Dienststelle:
(anordnende Stelle)

Unterschriftsprobe:

Soweit Zahlungsanordnungen im baren Zahlungsverkehr von einer Zahlstelle ausgeführt werden:

Die Zahlstelle hat ebenfalls eine Unterschriftsmitteilung erhalten.

....., den

(Dienstsiegel)

.....
(Dienststelle)

An die

.....
(Unterschrift)

.....
(Kasse)

.....
(Ort)

.....
(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E)

– Haushaltsjahr 19 –

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

.....
(Kurzfassung)

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanordnung	Grund der Eintragung (z. B. Zahlungspflichtiger, Zahlungsgrund)	Betrag DM	Vermerke (z. B. Geschäftszeichen)
1	2	3	4	5

Anleitungen:

1. Die HÜL-E kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) geführt werden.
2. Daueranordnungen sind in den Folgejahren ohne laufende Nummer einzutragen.
3. Kassenanordnungen, die die Änderung des Haushaltsjahres, der Buchungsstelle und des Betrages beinhalten, sind mit einer laufenden Nummer einzutragen.
4. Trägt die Kassenordnung ein Geschäftszeichen, so ist es in Spalte 5 zu vermerken.
5. Absetzungen sind grundsätzlich in rot vorzunehmen.
6. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-E die Nr. 6 zu § 34 LHO zu beachten.

.....
(Dienststelle)**Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**

– Haushaltsjahr 19 –

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

.....
(Kurzfassung)**A) Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel**

Lt. einem Teil des Hpl., lt. Kassenanschlag bzw. lt. besondere Verfügung			Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Ausgabemittel insgesamt		Vermerke
des	vom	Geschäftsz.	im einzelnen DM	DM	
1	2	3	4	5	6

B) Festlegungen und Zahlungen:**Monatliche Zusammenstellung**

Stand bis zum Ende des Monats	Verfügt durch		insgesamt DM	Noch verfügbarer Betrag (Spalte 5 des Abschnitts A abzüglich Spalte 4 des Abschnitts B)	Vermerke
	Festlegungen DM	Auszahlungen DM			
1	2	3	4	5	6
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					

Muster 4 zu Nr. 8.1 zu § 34
(Blatt 1)

(Dienststelle)

Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)

– Haushaltsjahr 19 –

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

(Kurzfassung)

A) Zugeteilte/zurückgezogene (rot) Verpflichtungsermächtigungen

Lt. einem Teil des Hpl., lt. Kassenanschlag bzw. lt. besondere Verfügung des vom Geschz.			Gesamtbetrag DM	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 4 wird voraussichtlich kassenwirksam					Folgejahre DM
1	2	3	4	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	9

B) Zusammenfassung der Inanspruchnahmen:**Monatliche Zusammenstellung**

Stand bis zum Ende des Monats	Gesamtbetrag DM	Der Gesamtbetrag lt. Spalte 2 wird voraussichtlich kassenwirksam					Folgejahre DM
1	2	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	7
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							

Anleitungen:

1. Die HÜL-VE kann in Buch- oder Loseblattform (Kartei) geführt werden.
2. Als Inanspruchnahmen nach Abschnitt C) sind solche Verpflichtungen (Aufträge, Zuwendungsbescheide usw.) einzutragen, welche zu Lasten der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.
3. Soweit die Eintragungen nach den im Haushaltsplan gebildeten Unterteilen aufgegliedert werden (Nr. 8.1 Satz 3 zu § 34 LHO), bezieht sich die Aufteilung nur auf den Abschnitt C).
4. Die Verpflichtungen sind so genau wie möglich auf die einzelnen Haushaltsjahre, in denen sie voraussichtlich kassenwirksam werden, aufzuteilen.
5. Die Aufteilung der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen auf die Jahre der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit ist verbindlich, soweit nichts anderes angeordnet ist.
6. Trägt die Verpflichtung ein Geschäftszeichen, so ist es in der Spalte 10 (Abschnitt C) zu vermerken.
7. Absetzungen sind grundsätzlich in rot vorzunehmen.
8. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-VE die Nr. 8 zu § 34 LHO zu beachten.

Zu § 37**1 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben**

- 1.1 Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, bei denen der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Vorgriffe und der zur Verstärkung verwendeten deckungsfähigen Ausgaben sowie der dem Ansatz zugeflossenen zweckgebundenen Mehreinnahmen überschritten wird. Als Ansatz gilt auch ein Leertitel.
- 1.2 Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und keinen Ansatz enthält und für die auch keine Ausgabereste gebildet worden sind.
- 1.3 Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 37 Abs. 2 hat der Antrag auf Einwilligung (vorherige Zustimmung) in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe grundsätzlich einen Vorschlag zur Einsparung bei verwandten Ausgaben desselben Einzelplans zu enthalten. Minderausgaben bei den Hauptgruppen 4 (Personalausgaben) und 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben) des GPl scheiden zur Deckung bei den Hauptgruppen 6 bis 9 des GPl aus. Die Heranziehung von zusätzlichen Einnahmen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn zwischen den Mehreinnahmen und den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 1.4 Der Antrag auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe hat die in dem beigefügten Muster aufgeführten Mindestangaben zu enthalten.
- 1.5 Der Finanzminister kann die Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben in begründeten Fällen allgemein erteilen.
- 1.6 Zu den Ausgaben im Sinne des § 37 Abs. 5, die nicht überschritten werden dürfen, gehören die Verfügungsmittel (Dispositionsfonds).
- 1.7 Wegen der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen vgl. Nr. 3 zu § 8.

2 Vorgriffe

- 2.1 Vorgriffe sind Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben.
- 2.2 Der Antrag auf Einwilligung in einen Vorgriff muß grundsätzlich einen Vorschlag über seine kassenmäßige Deckung enthalten.

3 Endgültige Entscheidung

Die Entscheidung über über- oder außerplanmäßige Ausgaben trifft der Finanzminister endgültig (§ 116 Satz 1).

.....
(Dienststelle)

Antrag
auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Ausgabe¹⁾
im Haushaltsjahr 19

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:

.....
(Kurzfassung)

Übertragbar/nicht übertragbar¹⁾

Ansatz	 DM
Ausgabereist (+)/Vorgriff (–) aus dem Rechnungsjahr	 DM
Veränderung durch Deckungsfähigkeit zu Lasten von Kapitel	
Titel	 DM
Veränderung durch Mehreinnahmen lt. Verstärkungsvermerk bei	
Kapital Titel	 DM
.....	 DM
.....	 DM
Ausgabemittel insgesamt	 DM
Festlegungen/Zahlungen lt. HÜL-A bis zum ¹⁾ %	 DM
Noch verfügbar	 DM
Betrag der über-/außerplanmäßigen Ausgaben ¹⁾	 DM
Einsparung bei Kapitel Titel	 DM
In die Mitteilung (§ 37 Abs. 4) und in die Haushaltsrechnung aufzunehmende Begründung:	
(Kurze erschöpfende Angaben über das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis)	

Zusätzliche Begründung für den Finanzminister:

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

Zu § 43**1 Allgemeines**

- 1.1 Betriebsmittel sind für alle Auszahlungen mit Ausnahme der Ablieferungen sowie der Umbuchungen, Verrechnungen und Buchausgleiche erforderlich.
- 1.2 Betriebsmittel dürfen nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang angemeldet werden und müssen sich im Rahmen der den Dienststellen zur Bewirtschaftung zugeordneten Haushaltsmittel halten (Nr. 1.2 zu § 34). Die voraussichtlich anfallenden Einzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 1.3 Die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt richten sich nach Nr. 3.33 zu § 9.

2 Betriebsmittelbedarfsanmeldung

- 2.1 Der zuständige Minister meldet seinen Bedarf an Betriebsmitteln für die Auszahlungen durch die Landeshauptkasse bis zu dem im jeweils vorhergehenden Ermächtigungsschreiben bekanntgegebenen Termin nach beigefügtem Muster 1 beim Finanzminister an.
- 2.2 Die Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Hochschulen und übrigen Dienststellen, deren Kassen mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnen, melden ihren Bedarf an Betriebsmitteln für die Auszahlungen ihrer eigenen Kasse und aller mit dieser abrechnenden Kassen bis zu dem im jeweils vorhergehenden Ermächtigungsschreiben bekanntgegebenen Termin nach dem Muster 1 beim Finanzminister an. Hochschulen ohne eigene Kasse melden ihren Betriebsmittelbedarf bei der Dienststelle an, deren Kasse für sie zuständig ist.
- 2.3 Der Finanzminister kann verlangen, daß ihm neben den nach Nr. 2.1 vorgesehenen Bedarfsanmeldungen Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs an Betriebsmitteln für einen längeren Zeitraum nach beiliegendem Muster 2 übersandt werden.
- 2.4 Die in Nr. 2.2 angeführten Dienststellen bestimmen für ihren nachgeordneten Bereich die Form der Betriebsmittelbedarfsanmeldungen. Sie prüfen die Anmeldungen, ergänzen oder ändern sie, soweit sie es für erforderlich halten, und fassen sie mit ihrem eigenen Bedarf zu den Betriebsmittelbedarfsanmeldungen an den Finanzminister zusammen. Sie können auf die Anmeldungen aus ihrem nachgeordneten Bereich verzichten, soweit sie selbst den Bedarf dieser Dienststellen übersehen können.
- 2.5 Weicht der nach Nr. 2.1 angeforderte Betrag von dem in einer nach Nr. 2.3 übersandten Übersicht angegebenen entsprechenden Betrag um mehr als 10 v. H. und um mehr als 5 Millionen DM ab, so ist die Abweichung nach Art und Höhe zu begründen; allgemeine Hinweise auf höhere Ausgaben in einem Verwaltungsbereich genügen nicht.

3 Betriebsmittelbereitstellung

- 3.1 Aufgrund der Bedarfsanmeldungen ermächtigt der Finanzminister den zuständigen Minister durch Ermächtigungsschreiben nach beigefügtem Muster 3, im Bereitstellungszeitraum Auszahlungen bis zur Höhe des in dem Schreiben angegebenen Gesamtbetrages bei der Landeshauptkasse leisten zu lassen.
- 3.2 Aufgrund der Bedarfsanmeldungen ermächtigt der Finanzminister die Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Hochschulen und übrigen Dienststellen, deren Kassen mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnen, durch Ermächtigungsschreiben nach beigefügtem Muster

4, im Bereitstellungszeitraum Auszahlungen bis zur Höhe des in dem Schreiben angegebenen Gesamtbetrages leisten zu lassen.

- 3.3 Die in Nr. 2.2 angeführten Dienststellen bestimmen für ihren nachgeordneten Bereich die Form der Betriebsmittelbereitstellung.

4 Betriebsmittelnachforderung

Reichen die einer Dienststelle zur Verfügung gestellten Betriebsmittel nicht aus, um die notwendigen Ausgaben zu leisten, so beantragt sie bei der zuständigen Stelle, daß ihr weitere Betriebsmittel bereitgestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

5 Betriebsmittelüberwachung

- 5.1 Die Kasse hat über die zur Verfügung gestellten Betriebsmittel eine Überwachungsliste nach beigefügtem Muster 5 zu führen. In der Liste ist der Stand der Betriebsmittel in der Weise ersichtlich zu machen, daß den vorhandenen Betriebsmitteln etwa zur Verfügung gestellte weitere Betriebsmittel zugeschrieben werden und die täglich ermittelte Summe der geleisteten Auszahlungen mit Ausnahme der Ablieferungen, Umbuchungen, Verrechnungen und Buchausgleiche abgeschrieben wird. Bis zur Höhe des verbleibenden Betrags darf die Kasse weitere Auszahlungen leisten.
- 5.2 Wenn zu erwarten ist, daß die einer Dienststelle zur Verfügung gestellten Betriebsmittel für den laufenden Monat nicht ausreichen, hat die Kasse dieser Dienststelle rechtzeitig mitzuteilen, wann die ihr zur Verfügung stehenden Betriebsmittel voraussichtlich verbraucht sein werden.
- 5.3 Betriebsmittel für Ausgaben des Landes dürfen nicht für andere Haushaltsträger verwendet werden.

6 Verfall und Rückgabe von Betriebsmitteln

- 6.1 Betriebsmittel, die während des Bereitstellungszeitraums nicht verbraucht werden, verfallen und können nicht auf den folgenden Zeitraum übertragen werden. Dabei ist ausschlaggebend, in welchem Bereitstellungszeitraum die Zahlung geleistet wird und nicht der Zeitpunkt ihrer Anordnung.
- 6.2 Ergibt sich im Laufe des Bereitstellungszeitraums, daß die bereitgestellten Mittel nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, so hat die für die Betriebsmittelanforderung zuständige Dienststelle die entbehrlichen Betriebsmittel getrennt nach Einzelplänen unverzüglich dem Finanzminister fernmündlich oder fernschriftlich zurückzumelden. Daneben sind am Ende des Bereitstellungszeitraums von der für die Betriebsmittelanforderung zuständigen Stelle nicht verbrauchte Beträge ab mehr als 1 Million DM getrennt nach Einzelplänen dem Finanzminister fernmündlich oder fernschriftlich zu melden. Nach Satz 1 bereits zurückgemeldete Beträge bleiben hierbei unberücksichtigt.

7 Bundesbetriebsmittel

Dienststellen, die Teile des Bundeshaushalts ausführen, haben die entsprechenden Vorschriften für die Betriebsmittelbewirtschaftung des Bundes (Vorl. VV zu § 43 BHO) zu beachten.

8 Abweichungen

Der Finanzminister kann Abweichungen von den Bestimmungen der Nrn. 1–6 zulassen.

.....
(Dienststelle)

....., den 19

Fernsprecher:
(ggf. Durchwahl):

An den
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03
4000 Düsseldorf 1

Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln für
- in Tausend DM -

[illegible]

Die angemeldeten Beträge halten sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel. Es sind insbesondere keine Beträge angemeldet worden, zu deren Verausgabung es noch Ihrer Zustimmung oder der Zustimmung einer anderen Stelle bedarf.

.....
(Unterschrift)

Muster 2 zu Nr. 2.3 zu § 43 LHO

....., den 19
(Dienststelle)

Fernsprecher:
(ggf. Duchwahl):

**Schätzung
des voraussichtlichen Bedarfs an Betriebsmitteln für die Monate**

..... bis 19

– in Millionen DM –

Epl.	Monat	Monat	Monat	Gesamtbedarf
Summe:				

An den
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 1103
4000 Düsseldorf 1

.....
(Unterschrift)

DER FINANZMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben)
Der Finanzminister NW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf,
Fernsprecher
(02 11) 44921 oder
4492
(Durchwahl)

Schnellbrief

Nachrichtlich:
Der Landeshauptkasse im Hause

Betr.: Betriebsmittel für Landesausgaben
Bezug:

Ermächtigungsschreiben Nr.

Hierdurch ermächtige ich Sie, in Ihrem Geschäftsbereich der Landeshauptkasse, Düsseldorf, Auszahlungsanordnungen zu erteilen

.....
(Bereitstellungszeitraum)

bis zur Höhe von DM

i. W.:

Die Anmeldungen Ihres Auszahlungsbedarfs für erbitte ich bis zum

Im Auftrag

Schnellbrief

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

An

Nachrichtlich:

.....
(zuständige Kasse)

Ermächtigungsschreiben Nr.

Hierdurch ermächtige ich Sie,

..... bis zu DM in Worten:
(Bereitstellungszeitraum) (Deutsche Mark)

Auszahlungen zu leisten.

Kassenbestandsverstärkungen sind bei der örtlich zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank zu Lasten des Girokontos 30001521 der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 30000000) durch Verstärkungsauftrag zu erheben.

Die bereitgestellten Betriebsmittel bleiben nur bis zum Schluß des Bereitstellungszeitraums zur Verfügung; bis dahin nicht in Anspruch genommene Betriebsmittel verfallen endgültig.

Die Anmeldungen Ihres Auszahlungsbedarfs für den/das nächste(n) erbitte ich bis zum
(Bereitstellungszeitraum)

Im Auftrag

Muster 5 zu Nr. 5.1 zu § 43 LHO

.....
(Bereitstellungszeitraum)

[illegible]

Zu § 45

- 1 Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nr. 1.2 zu § 17.
- 2 Wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2) vgl. Nr. 2.5 zu § 11.
- 3 Wegen des Begriffs „übertragbare Ausgaben“ vgl. § 19.
- 4 Wegen der Ausgabereste auf Grund von überplanmäßigen Einnahmen bei übertragbaren Titeln mit Verstärkungsvermerk vgl. Nr. 2 zu § 8.
- 5 **Ausgabereste**
- 5.1 Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und die Ausgaben bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich sind. Ist eine erneute Veranschlagung der übertragbaren Ausgaben in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen.
- 5.2 Die Ausgabereste können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge gebildet werden. Abgesehen von den Ausgaberesten, die auf Grund von zweckgebundenen Einnahmen gebildet werden, sind sie auf volle 100 DM nach unten zu runden. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Finanzministers zulässig.
- 5.3 Die Ausgabereste werden von dem zuständigen Minister mit Einwilligung des Finanzministers (§ 45 Abs. 3) gebildet. Dazu ist es erforderlich, daß der Nachweis geführt und die Übertragung der Ausgabereste angeordnet werden. Die Anordnung erteilt der zuständige Minister zentral der Landeshauptkasse; für den Einzelplan 01 erteilt sie der Präsident des Landtags der hierfür zuständigen Kasse. Nr. 3.35 zu § 9 ist zu beachten. Die Einwilligung des Finanzministers zur Inanspruchnahme der Ausgabereste (§ 45 Abs. 3) bleibt unberührt.
- 6 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. In begründeten Fällen kann der Finanzminister die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres zulassen. Die Vorgriffe sind auf volle 100 DM nach unten zu runden.
- 7 Unbeschadet weitergehender Regelungen in Rechtsvorschriften ist die Bildung von Einnahmeresten zulässig, soweit die tatsächlichen Einnahmen hinter den nach dem Haushaltsplan zu erwartenden Einnahmen zurückgeblieben sind und mit ihrem späteren Eingang bestimmt gerechnet werden kann. Soweit der Finanzminister die Einnahmereste nicht selbst bildet, bedarf die Bildung der Einnahmereste der Einwilligung des Finanzministers.

Zu § 46

- 1 Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und über die Mittel verfügt ist, und soweit die bei dem deckungspflichtigen Ansatz verbleibenden Ausgabemittel voraussichtlich ausreichen, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben zu bestreiten.
- 2 Werden bei einem deckungsberechtigten Ansatz in Zugang gestellte Ausgabemittel später unvorhergesehen noch bei dem deckungspflichtigen Ansatz benötigt, so ist der Zugang bis zur Höhe der bei dem deckungspflichtigen Ansatz benötigten Ausgabemittel rückgängig zu machen, und zwar auch dann, wenn über die in Zugang gestellten Ausgabemittel bei dem deckungsberechtigten Ansatz bereits verfügt worden ist. Im Falle der Rückführung der Ausgabemittel zum deckungspflichtigen Titel müssen für die bei diesem Titel noch zu leistenden Ausgaben die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 vorliegen; davon kann abgesehen werden, wenn schon für die Ausgaben beim deckungsberechtigten Ansatz, für den die Mittel des deckungspflichtigen Ansatzes in Anspruch genommen worden sind, die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 erfüllt waren.

Zu § 50

- 1 **Umsetzungen**
- 1.1 Mit der Umsetzung ist die Ermächtigung verbunden, Mittel an anderer Stelle als der im Haushaltsplan festgelegten Stelle in dem Umfang in Anspruch zu nehmen und rechnungsmäßig nachzuweisen, wie die abgebende Verwaltung verpflichtet wird, Mittel nicht in Anspruch zu nehmen.
- 1.2 Mit der Umsetzung verringern sich die Ansätze der bisherigen Titel. Sie sind bei der aufnehmenden Verwaltung in der durch den Gruppierungsplan festgelegten Ordnung rechnungsmäßig nachzuweisen. Umgesetzte Ansätze erhöhen die Ansätze vorhandener Titel.
- 1.3 Entsprechendes gilt für Planstellen und andere Stellen, wobei in den Fällen des § 50 Abs. 2 die Veränderung im Stellenplan des nächsten Haushaltsplanes als Zu- und Abgang auszubringen ist.
- 1.4 Wegen der Erläuterung von Umsetzungen siehe Anlage 1 zu den HRL-NW.
- 2 **Zahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Bezüge**
- 2.1 **Abordnung und Versetzung innerhalb der Landesverwaltung**
- 2.11 Wird ein Landesbediensteter innerhalb der Landesverwaltung zum Ersten eines Monats abgeordnet, so zahlt die für die Besoldung und Vergütung zuständige Kasse der neuen Dienststelle die Bezüge und führt den rechnungsmäßigen Nachweis vom Ersten dieses Monats an zu Lasten des Kapitels der neuen Dienststelle.
Wird ein Landesbediensteter zu einem Tag nach dem Ersten eines Monats abgeordnet, so zahlt die bisher für die Besoldung oder Vergütung zuständige Kasse für diesen Monat die vollen Monatsbezüge (ohne Erstattung durch die neue Dienststelle) und führt hierfür den rechnungsmäßigen Nachweis. Die für die neue Dienststelle zuständige Kasse hat vom Ersten des folgenden Monats an die Zahlung zu übernehmen und den rechnungsmäßigen Nachweis zu führen.
- 2.12 Kehrt der Landesbedienstete nach Aufhebung der Abordnung zu der bisherigen Dienststelle zurück, sind die Bezüge in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2.11 zu zahlen und rechnungsmäßig nachzuweisen.
- 2.13 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Abordnungen, die von vornherein für einen kurzen Zeitraum (bis zu zwei Monaten) vorgesehen sind.
- 2.14 Wird ein Landesbediensteter innerhalb der Landesverwaltung versetzt, gelten die Nrn 2.11 und 2.13 entsprechend.
- 2.15 Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle bei der Obergruppe 42 nachzuweisenden Personalausgaben.
- 2.16 Dienstaufwandsentschädigungen und Pflegezuschüsse sind von der für die Bezüge zuständigen Kasse der neuen Dienststelle zu zahlen.
- 2.17 Die vorstehende Regelung für die Zahlung der Bezüge hebt die Bestimmungen über die Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 2.1 zu § 34), die Überwachung der Planstellen (Nr. 5 zu § 49) und die Bindung der einzelnen Dienststellen an die im Haushaltsplan vorgesehenen oder zugewiesenen Planstellen bzw. Mittel (Nr. 1 zu § 34) nicht auf.
- 2.2 **Abordnung und Versetzung von Bediensteten des Landes an eine Dienststelle des Bundes und umgekehrt**
- 2.21 Wird ein Landesbediensteter zur Dienstleistung an eine Dienststelle des Bundes abgeordnet, so zahlt die bisher zuständige Kasse des Landes die Bezüge so lange weiter, bis die Abordnung aufgehoben oder der Landesbedienstete in den Bundesdienst übernommen wird. Die Zahlung von Stellenzulagen setzt voraus, daß die zuständige Dienststelle des Bundes, an die der Landesbedienstete abgeordnet ist, die notwendigen Angaben mitteilt. Den rechnungsmäßigen Nachweis führt die Landeskasse.
- 2.22 Die während der Abordnung gezahlten Bezüge sind bei der zuständigen Dienststelle des Bundes vierteljährlich anzufordern. Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 15. Dezember bei der zuständigen Dienststelle des Bundes einzureichen. Dabei ist auch die jährliche Son-

- derzuwendung ggf. anteilig geltend zu machen. Endet die Abordnung im Laufe eines Jahres und ist das Land zur Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung für dieses Jahr an den Bediensteten verpflichtet, so ist mit der letzten Anforderung der Bezüge auch die ggf. anteilige Sonderzuwendung geltend zu machen. Die Erstattung durch den Bund hat sich nur auf volle Monate zu erstrecken. Im einzelnen sind anzufordern:
- 2.221 bei Beginn der Abordnung zum Ersten eines Monats: die Bezüge vom Ersten dieses Monats an;
 - 2.222 bei Beginn der Abordnung nach dem Ersten eines Monats: die Bezüge vom Ersten des folgenden Monats an;
 - 2.223 bei Beendigung der Abordnung zum Ersten eines Monats: die Bezüge des letzten Abordnungsmonats;
 - 2.224 bei Beendigung der Abordnung während eines Monats: die vollen Monatsbezüge des begonnenen Abordnungsmonats.
 - 2.23 Dienstaufwandsentschädigungen und Verpflegungszuschüsse werden für die Dauer der Abordnung von der zuständigen Bundeskasse gezahlt.
 - 2.24 Die dem Land zu erstattenden Bezüge sind nach Nr. 3.1 zu § 35 durch Absetzen von dem entsprechenden Ausgabetitel zu vereinnahmen.
 - 2.25 Bei der Abordnung von Bundesbediensteten an eine Dienststelle des Landes ist entsprechend den Nrn. 2.21 bis 2.23 zu verfahren.
 - 2.26 Die Regelungen in den Nrn. 2.223 und 2.224 sind auch anzuwenden, wenn der Landesbedienstete im Anschluß an eine Abordnung in den Bundesdienst versetzt wird.
 - 2.27 Landesbedienstete, die ohne vorherige Abordnung in den Bundesdienst versetzt werden, erhalten vom Zeitpunkt des Übertritts an die Bezüge vom neuen Dienstherrn. Alle vom Land für den Zeitraum nach dem Übertritt gezahlten Bezüge sind – soweit sie nicht vom Empfänger selbst zurückgezahlt werden – vom neuen Dienstherrn anzufordern.
 - 2.3 **Abordnung und Versetzung von Bediensteten des Landes an Dienststellen anderer Dienstherrn (ohne Bund) und umgekehrt**
 - 2.31 Die Zahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Bezüge bei Abordnung und Versetzung im Anschluß an eine Abordnung sind zwischen den zuständigen Stellen von Fall zu Fall zu regeln. Hierbei ist entsprechend der Nr. 2.2 zu verfahren.
 - 2.32 Bei der Übernahme von Bediensteten anderer Dienstherrn (ohne Bund) in den Dienst des Landes oder von Bediensteten des Landes in den Dienst anderer Dienstherrn (ohne Bund) ohne vorherige Abordnung sind die Bezüge vom Zeitpunkt der Übernahme oder des Übertritts an vom neuen Dienstherrn zu tragen.
 - 3 **Ausnahmen**
Bei Abordnungen von Landesbediensteten zu anderen Dienstherrn kann der zuständige Minister mit Einwilligung des Finanzministers zulassen, daß die Bezüge zu Lasten des Landeshaushalts weitergezahlt werden, wenn die Abordnung ausschließlich im Interesse des Landes liegt. Weitere Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister zulässig.

Zu § 55

- 1 **Grundsatz der Vergabe**
- 1.1 Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 1.2 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.
- 1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den nach § 55 Abs. 2 für die Vergabe maßgebenden Vorschriften gere-

gelt. Bei Aufträgen bis zu einem Wert von 500 DM ist die freihändige Vergabe zulässig. Auch hierbei soll der Wettbewerb die Regel sein (formlose Preisermittlung).

2 Vergabevorschriften

- 2.1 Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gelten insbesondere die
 - 2.11 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 2.12 Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
 - 2.13 Richtlinien für die Berücksichtigung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen,
 - 2.14 Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes,
 - 2.15 Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der EG,
 - 2.16 Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf, die Miete und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten.
- 2.2 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind möglichst vor ihrem Erlaß von den zuständigen Ministern untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

3 Geltungsbereich der Teile A der VOL und VOB

In den Verdingungsunterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen bzw. von Bauleistungen (VOL Teil A und VOB Teil A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben; sie tragen lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Dienststellen.

Zu § 56

- 1 Als allgemein üblich sind Vorleistungen anzusehen, wenn in einem Wirtschaftszweig regelmäßig, also auch bei nicht-öffentlichen Auftraggebern, Vorleistungen vereinbart werden.
- 2 Besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluß, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, daß die Ausgabemittel sonst verfallen.
- 3 Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiß ist, ob der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 4 Nach Lage des Einzelfalles sollen für Vorleistungen Sicherheiten (Nr. 1.51 zu § 59) und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.
- 5 Bei Vereinbarung einer Vorleistung nach Vertragsabschluß ist § 58 anzuwenden.
- 6 Keine Vorleistungen sind Abschlagsauszahlungen, die nach Fertigstellung oder Lieferung von Teilen eines Auftrags gewährt werden.

Zu § 57

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluß der Verträge mit den Bediensteten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt sind.

Zu § 65

1 Unternehmen, Beteiligung

- 1.1 Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der §§ 65ff. setzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb.

- 1.2 Unter Beteiligung ist grundsätzlich jede kapitalmäßige Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

2 Einwilligungungsbedürftige Geschäfte

- 2.1 Zu den nach § 65 Abs. 2 einwilligungsbedürftigen Geschäften bei unmittelbaren Beteiligungen gehören u. a.
- 2.11 die Gründung einschließlich Mitgründung von Unternehmen,
- 2.12 die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- 2.13 die Auflösung eines Unternehmens,
- 2.14 der Abschluß, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
- 2.15 die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- 2.16 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung.
Bei der Veräußerung von Anteilen sind im übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.
- 2.2 § 65 Abs. 3 erfaßt die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Hierunter fällt auch die Erhöhung einer Beteiligung auf mehr als den vierten Teil der Anteile. Im übrigen ist Nr. 2.1 entsprechend anzuwenden.
- 2.3 Der zuständige Minister hat den Finanzminister an seinen Erörterungen mit Unternehmen über Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 zu beteiligen, sofern es sich nicht um Fragen von untergeordneter Bedeutung handelt.

3 Mitglieder der Aufsichtsorgane

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen.

4 Einwilligung des Landtags

- 4.1 § 65 Abs. 7 gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Landes. Er gilt auch für die Veräußerung an ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in ein Unternehmen.
- 4.2 Der Antrag an den Landtag auf Einwilligung zu einer Veräußerung wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister gestellt.

Zu § 66

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hinzuwirken.
- 2 Auf die Einräumung der Befugnisse des Landesrechnungshofes ist auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hinzuwirken.
- 3 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)“. Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift zu wiederholen.

Zu § 67

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hingewirkt werden.
- 2 Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hingewirkt werden.

- 3 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich: „Die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG)“. Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.

Zu § 68

- 1 Der zuständige Minister soll von den Befugnissen nach § 53 HGrG Gebrauch machen.
- 2 Der zuständige Minister soll im Interesse einer vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, daß die Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der Anlage enthaltenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz“ den Abschlußprüfern zur Verfügung stellen.
- 3 Das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof über die Wahl oder Bestellung des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.

Anlage zu Nr. 2 zu § 68

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)

I. Allgemeines

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das „Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz – HGrG)“ vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273, geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Aktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

§ 53 HGrG lautet:

„Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

- im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
- die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich an den Vorstand oder die Geschäftsführung des Unternehmens wenden. Diese sind ihrerseits

verpflichtet, dem Abschlußprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion des Prüfers verbunden. Dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, daß der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich auf Grund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.

Die Erstattung eines vertraulichen Berichts über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Soweit das Land an einem Unternehmen mit Mehrheit beteiligt ist, wird der zuständige Minister die Erstattung eines vertraulichen Berichts im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantragen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung der Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird.

II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

Da die aktienrechtliche Abschlußprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfanges gegenüber § 162 AktG.

Dabei ist zu beachten, daß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfanges schon daraus, daß als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im ganzen, sondern die Frage ihrer „Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Generalversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewinkelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluß des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozeß in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlsame oder mißbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsmäßige Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlußprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen u. dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlußprüfung eine nicht ordnungsmäßige Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere wenn sich daraus Risiken ergeben.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, daß dem Berichtleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, daß der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden – insoweit über die Anforderungen nach § 166 AktG hinausgehend – insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

1. Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlußprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepaßt ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.
3. Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.
4. Bestehen auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.
5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, daß getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder daß eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluß des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.
6. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewinkelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.
7. Im allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsmäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.

Im übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.

8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
9. Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlußposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.
11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für den Prüfer erkennbar, daß wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, daß eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muß.

III. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlußprüfung (z. B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z. B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsmäßigen Geschäftsführung haben).

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 166 Abs. 1 Satz 3 AktG, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, daß die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. *) In diesem Rahmen wird im allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z. B. in Form einer Kapitalflußrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Ebenso ist auf eine Verschlechterung der Ertragslage hinzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne,

auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.

- c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorische Abschreibungen u. ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.
2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.
3. Die Verluste werden im allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

IV. Schlußbemerkung

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlußbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäftsführung ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlußbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichtes hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorlagen, die im Bericht Anlaß zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.

Zu § 80

1. Zur Aufstellung der Haushaltsrechnung kann der Finanzminister von dem zuständigen Minister einen Beitrag anfordern. Hierzu übersendet der Finanzminister den zuständigen Ministern die auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher erstellte vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung.
2. Dem Beitrag zur Haushaltsrechnung sind die vom Finanzminister angeforderten Übersichten (§ 85) beizufügen.

*) Vgl. Fachgutachten 1/1970 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ 1970 S. 614 ff.).

Zu § 102

- 1 In den Fällen des § 102 Abs. 1 ist der Landesrechnungshof von der zuständigen, ggf. federführenden Stelle unverzüglich zu unterrichten, sobald die im einzelnen bestimmten Maßnahmen getroffen sind. Eine den Entscheidungsprozeß begleitende Unterrichtung kommt nicht in Betracht.
- 2 Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Finanzministers nach § 65 bedürfen.

Zu § 105

Stellt das Land einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben Mittel zur Verfügung, so ist folgendes zu beachten:

- 1 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts dürfen im Entwurf des Landeshaushaltsplans erst veranschlagt werden, wenn dem zuständigen Minister der Entwurf des Haushaltsplans (§ 106) oder des Wirtschaftsplans (§ 110) einschließlich des Stellenplans vorliegt.
- 2 Der im Rahmen des § 108 Satz 1 genehmigte Stellenplan für Angestellte ist hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären; Abweichungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministers.
- 3 Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person, die zu einer Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn der zuständige Minister eingewilligt hat. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die zu zusätzlichen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren führen können. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 37 und 38 finden Anwendung.
- 4 Der zuständige Minister hat die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der Aufgaben der juristischen Person sicherzustellen. Er kann dazu Bedingungen oder Auflagen für die Mittelverwendung festsetzen.
- 5 Der zuständige Minister hat im Rahmen der Entlastung nach § 109 Abs. 3 an Hand der aufzustellenden Rechnung die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Entsprechendes gilt für die nach § 110 Satz 2 aufzustellenden Unterlagen.

Zu § 117**1 Übergangsregelungen**

- 1.1 Weiter anzuwenden sind
 - 1.1.1 die in der Anlage aufgeführten Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929 (RMBl. S. 49) in der die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen berücksichtigenden Fassung;
 - 1.1.2 die Reichskassenordnung (RKO) vom 6. August 1928 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 (RMBl. S. 71);
 - 1.1.3 die Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439);
 - 1.1.4 die Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung NW (VPO), RdErl. vom 10. 7. 1954 (SMBl. NW. 6302).
- 1.2 Im übrigen sind die zu dem bisherigen Haushaltsrecht ergangenen sonstigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Erlasse entsprechend weiter anzuwenden, soweit sie dem Haushaltsgrundsatzgesetz, der Landesverfassung, der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nicht widersprechen.
- 1.3 Soweit in weiter anzuwendenden Vorschriften auf nach § 117 Abs. 2 außer Kraft getretene Vorschriften Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

2 Andere oberste Landesbehörden

Soweit in der Landeshaushaltsordnung oder in den Verwaltungsvorschriften die Minister allgemein ausdrücklich erwähnt werden, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Landesbehörden.

Anlage zu Nr. 1.11 zu § 117

**Auszug
aus den Wirtschaftsbestimmungen
für die Reichsbehörden
vom 11. Februar 1929
(RWB)
(Reichsministerialblatt S. 49)
in der die zwischenzeitlich eingetretenen
rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen
berücksichtigenden Fassung**

II. Buch: Ausführung des Haushaltsplans**2. Teil: Wirtschaftsführung****3. Abschnitt: Bewirtschaftung der Haushaltsmittel****1. Titel: Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen****§ 28****Art der Anordnungen**

(1) Die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind in der Regel einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörende Zahlungen zu erteilen (formliche Zahlungsanordnungen). Allgemeine Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind nur zu erteilen, wenn dies nach der Natur der Zahlungen geboten oder zur Geschäftsvereinfachung zweckmäßig ist und wenn dadurch die Prüfung nicht erheblich erschwert wird. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Finanzminister nach § 79 LHO.

(2) Wegen der Schriftform der Anordnungen siehe § 70 LHO.

§ 29**Zulässigkeit der Erteilung von Anordnungen**

(1) Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen dürfen grundsätzlich nur insoweit erteilt werden, als im Haushaltsplan Mittel für den Zweck, der zu der Anordnung führt, vorgesehen sind oder die Voraussetzungen für über- oder außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgaben vorliegen.

(2) Auszahlungsanordnungen dürfen nur insoweit erteilt werden, als Betriebsmittel zur Verfügung gestellt sind (vgl. VV zu § 43 LHO).

(3) Annahmeanordnungen über Verwahrungen dürfen nur erteilt werden, wenn ein sachlicher Grund für die Annahme der Verwahrung als vorliegend anzunehmen ist. Auszahlungsanordnungen über Vorschüsse dürfen nur erteilt werden, wenn die Auszahlung des Vorschusses nach den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen zulässig ist. Es ist dafür zu sorgen, daß Verwahrungen und Vorschüsse sobald wie möglich abgewickelt werden (vgl. § 60 LHO).

(4) Auszahlungsanordnungen über Darlehen dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers und des Finanzministers erteilt werden. Der Finanzminister kann seine Einwilligung für bestimmte Arten von Darlehen allgemein geben.

§ 30**Vollziehung schriftlicher Anordnungen**

Schriftliche Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind von den Beamten, die zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigt sind, zu vollziehen (vgl. Nr. 2.22 zu § 34 LHO).

§ 31**Erfordernisse förmlicher Zahlungsanordnungen**

(1) Die Erfordernisse förmlicher Zahlungsanordnungen über Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den §§ 49 bis 68 RRO in Verbindung mit dem RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 632).

(2) (entfällt).

§ 32

Förmliche Zahlungsanordnungen über Kassenüberschüsse, gefundenes Geld und zuviel eingezahlte Beträge

(1) Über Kassenüberschüsse und gefundenes Geld hat die Dienststelle auf Anzeige der Kasse durch eine förmliche Zahlungsanordnung endgültig zu verfügen; das gleiche gilt für zuviel eingezahlte Beträge, soweit sie nicht auf fällige Forderungen verrechnet werden können.

(2) Die Dienststelle ordnet, wenn ein Kassenüberschuß aufgeklärt worden ist oder gefundenes Geld oder ein zuviel eingezahlter Betrag zurückgegeben werden kann, die Auszahlung an. Ist die Aufklärung oder die Rückgabe innerhalb von 6 Monaten nicht möglich, so ist der Betrag nach § 54 Abs. 4 zu einem von dem zuständigen Minister näher zu bestimmenden Zeitpunkte zu buchen.

(3) § 37 Abs. 3 der Reichskassenordnung wird durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 33

Vermerke auf förmliche Zahlungsanordnungen

(1) Förmliche Zahlungsanordnungen über Einnahmen sind der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen (HÜL-E) zuzuleiten, bevor sie der Kasse übersandt werden. Der die HÜL-E führende Beamte oder Angestellte hat die Nummer der Eintragung auf der Kassenanweisung zu vermerken und sein Namenszeichen beizufügen.

(2) Förmliche Zahlungsanordnungen über Auszahlungen mit Ausnahme der in Nr. 7.2 VV zu § 34 LHO genannten Fälle sind der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A) zuzuleiten, bevor sie der Kasse übersandt werden. Der die HÜL-A führende Beamte oder Angestellte hat die Nummer der Eintragung auf der Zahlungsanordnung zu vermerken und sein Namenszeichen beizufügen. Zahlungsanordnungen, die diesen Vermerk nicht enthalten, dürfen der Kasse nicht zugeleitet werden; geht der Kasse dennoch eine Zahlungsanordnung ohne den Vermerk zu, so soll sie auf diese keine Auszahlung leisten, sondern hat sie zur Vervollständigung an die anordnungsbefugte Stelle zurückzugeben (§ 76 Abs. 2 der Reichskassenordnung).

(3) (entfällt – vgl. aber die Nrn. 6.1 und 7.2 VV zu § 34 LHO).

§ 34

Ausführung förmlicher Zahlungsanordnungen in späteren Haushaltsjahren

(1) Die Kasse hat förmliche Zahlungsanordnungen über Einnahmen und Ausgaben, die beim Jahresabschluß nicht ausgeführt sind, der Dienststelle, die die Zahlungsanordnung erteilt hat, mit Begründung unerledigt zurückzugeben.

(2) Förmliche Zahlungsanordnungen der in Abs. 1 genannten Art, die beim Jahresabschluß teilweise ausgeführt sind, gelten hinsichtlich des verbliebenen Kassenrestes weiter, soweit im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres Mittel für den gleichen Zweck ausgebracht sind oder es sich um übertragbare Ausgabemittel handelt.

(3) Förmliche Zahlungsanordnungen über wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die für eine längere Zeit als für ein Haushaltsjahr zu erheben oder zu leisten sind, gelten über das Haushaltsjahr hinaus weiter, ohne daß eine neue Zahlungsanordnung erteilt zu werden braucht.

§ 35

Benachrichtigung von Einzahlungspflichtigen und Empfängern

(1) Die die Annahme einer Einzahlung anordnende Dienststelle hat, soweit erforderlich, den Einzahlungspflichtigen unter Angabe der Bank- und Postscheckverbindungen der Kasse, gegebenenfalls unter Beifügung eines Zahlschein- oder Zahlkartenvordrucks, aufzufordern, möglichst unbar zu zahlen. Wegen der Beifügung von Zahlscheinen vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1971 (SMBl. NW. 632).

(2) Die eine Auszahlung anordnende Dienststelle hat den Empfänger nur zu benachrichtigen, wenn es im einzelnen Falle notwendig erscheint; die Benachrichtigung des Empfängers durch die Kasse bleibt unberührt.

§ 36

Einforderung von Kostenrechnungen

(1) Die Dienststellen haben Kostenrechnungen über Lieferungen und Leistungen, auf Grund deren Auszahlungsanordnungen zu erteilen sind, nur in einfacher Ausfertigung anzufordern. Eine zweite Ausfertigung kann angefordert werden, wenn der Geschäftsgang dadurch vereinfacht wird; die zweite Ausfertigung ist als Doppel zu bezeichnen.

(2) Kostenrechnungen sollen möglichst so aufgestellt werden, daß jede Rechnung für sich als Beleg für eine einzelne Buchung zu verwenden ist.

§ 37

Verwertung von Zahlungsmitteln fremder Währung

Hat die Kasse Zahlungsmittel fremder Währung angenommen, so hat sie diese, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, durch die Landeszentralbank oder eine andere vertrauenswürdige Stelle, die die Verwertung von Zahlungsmitteln fremder Währung betreibt, verwerten zu lassen. Ist dies nicht angängig, so hat die Kasse von Fall zu Fall mit der Landeshauptkasse in Verbindung zu treten; diese teilt der Kasse die beste Verwertungsmöglichkeit mit.

§ 38

Auszahlungen nach dem Ausland in Zahlungsmitteln fremder Währung

Hat eine im Inland gelegene Kasse eine Auszahlung nach dem Ausland in fremder Währung zu leisten, so hat sie den Auslandsgiroverkehr der Landeszentralbank zu benutzen; ist dies nicht angängig, so ist die Auszahlung durch die Deutsche Bundespost oder durch die Bundesbank oder einer anderen vertrauenswürdigen Geldanstalt zu leisten, soweit sie nicht in Bargeld geleistet werden kann.

3. Teil: Buchungsstellen für Zahlungen

§ 53

Allgemeine Richtlinien

(1) Die Dienststellen haben in den schriftlichen Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen anzugeben, wo die angeordnete Zahlung zu buchen ist; werden Anordnungen über Einnahmen und Ausgaben erteilt, so sind die hierüber erlassenen Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung vom 3. Juli 1929 zu beachten. Wird das Verwahrungsbuch oder das Vorschubbuch in Abschnitten geführt, so ist auch der in Betracht kommende Abschnitt anzugeben.

(2) Die Zahlungen sind grundsätzlich sogleich bei der in Frage kommenden Stelle des Haushaltsplans rechnungsmäßig nachzuweisen. Eine Auszahlung darf nicht aus dem Grund als Vorschub gebucht werden, weil bei der in Frage kommenden Zweckbestimmung hinreichende Ausgabemittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

§ 54

Einzelne Buchungsbestimmungen, Gruppierungsplan

(1) Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind nach den hierüber erlassenen Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung vom 3. Juli 1929 in der Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung der Zweck der Zahlung und die Stelle des Haushaltsplans anzugeben, bei der die Einnahme oder Ausgabe zu buchen ist.

(2) Wird nach § 20 LHO und den dazu veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Bedarf bei einer Zweckbestimmung aus den Ausgabemitteln einer anderen Zweckbestimmung gedeckt, so werden die Auszahlungen auch dann bei der ersten gebucht, wenn die bei dieser ausgebrachten Ausgabemittel dadurch überschritten werden.

(3) Abschlagsauszahlungen werden nicht als Vorschüsse, sondern sogleich bei der in Frage kommenden Stelle des Haushaltsplans gebucht.

(4) Kassenüberschüsse, die nicht innerhalb von 6 Monaten aufgeklärt worden sind, sowie gefundenes Geld und zuviel eingezahlte Beträge, die nicht innerhalb dieses Zeitraumes zurückgegeben werden können, werden möglichst in Gesamtbeträgen auf Grund von Listen bei den vermischten Einnahmen (Titel 119 1) gebucht.

(5) Kassenfehlbeträge, die nicht innerhalb von 6 Monaten ersetzt worden sind, werden möglichst in Gesamtbeträgen auf Grund von Listen bei den vermischten Ausgaben (Titel 546 1) gebucht. Die Verfolgung des Ersatzanspruchs wird dadurch nicht berührt.

(6) (entfällt – vgl. VV zu § 35 LHO).

(7) Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung (§ 71 LHO) richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes NW (VV-HS) (SMBL. NW. 631).

4. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 65

Erlaß von Vertragsstrafen

(1) Der Erlaß von Ansprüchen richtet sich nach § 59 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Handelt es sich um einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe und ist eine wesentliche Verzögerung der vertragsmäßigen Leistung oder ein sonstiger Nachteil für das Land nicht eingetreten, so kann eine besondere Härte auch dann angenommen werden, wenn der Vertragspartner weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat und die volle Entrichtung der Vertragsstrafe nach Lage des Einzelfalles unangemessen wäre.

(2) (entfällt).

(3) (entfällt).

(4) (entfällt).

– MBl. NW. 1976 S. 2258.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.